

Dem Miteigentümer steht auch die Klage auf Einräumung des Miteigentums zu ebenso die Klage aus § 1004. Ferner wird man dem Miteigentümer das Recht haben, daß Eigentum aller Miteigentümer im Rechtsstreit feststellen zu lassen. Es geht dabei zwar um das Eigentum selbst und streng genommen also nicht um einen Anspruch auf das Eigentum; auf diesen Unterschied ist jedoch kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Der Miteigentümer kann, auf die Herausgabe (§ 985) erheben kann, nur auch zur Feststellungsklage, namentlich der Feststellungsklage nach § 280 BGB befugt sein.

Das einseitige Urteil im Rechtsstreit des einzelnen Miteigentümers hat für und gegen den anderen Teilhaber keine Rechtswirkung (vgl. R 8, 446). Es bleibt bei der Regel des § 325 also von zwei auf Herausgabe an alle flaggenden Miteigentümern der eine im ersten Rechtsstreit abgewiesen, so kann der andere den Anspruch in zweiter Instanz weiterführen. Der Beklagte kann auch nicht einwenden, er sei an Stelle des abgewiesenen Miteigentümers berechtigt (MG 119, 168; vgl. auch HRR 1936 Nr 1452). Das Recht des Miteigentümers aus § 1011 ist eben ein von dem gleichen Recht der übrigen Miteigentümer unabhängiger Sonderrecht (a.a.D. 169). Obgleich der allein flagende Miteigentümer, so übt das insofern tatsächliche Wirkung zugunsten der übrigen Miteigentümer aus, als die Leistung die Hinterlegung oder die Herausgabe der Sache an den Verwahrer (§ 165 ZGB) auch hier kommt (§ 432).

2. Herausgabe (§§ 985 ff., 1007) kann der Miteigentümer nur an alle Miteigentümer in Anlehnung an die Vorschriften des § 432 verlangen (§ 985 II 1). Die Vorschrift umfaßt auch die Ansprüche auf die Leistungen und auf Schadensersatz (vgl. §§ 987, 989, 990, 823 ff.), soweit die Leistungen teilbar sind. Sind sie dagegen teilbar, so besteht überhaupt keine Gewalt (vgl. § 741 II 1 g. E., § 743 II 1; a. R. Biermann § 1011 II 2; Staudinger-Röber, Bland-Stredet II 1 d).

3. In einer Hypothek den mehreren Eigentümern des belasteten Grundstücks als Eigentümergrundschuld angefallen, so können sie darüber nur gemeinschaftlich verfügen; ein jeder kann aber für sich die Klage auf Löschungsbewilligung erheben. Kriegen sie gleichwohl gemeinsam, so liegt eine notwendige Streitgenossenschaft vor (MG 60, 269; vgl. § 744 II 3). Wird diese Hypothek infolge teilweisen Rückentstehens der Hypothekenforderung teilweise zur Eigentümergrundschuld, so wird der Eigentümer des Grundstücks Miteigentümer des Hypothekenrestes zu dem aus dem Hypothekenanteil sich ergebenden Bruchteil. Hieraus darf aber nicht folgern werden, daß ihm ein Anspruch auf Herausgabe oder auf Einräumung des Miteigentums aus § 1011 an dem Brief gegen den eingetragenen Gläubiger zustehe, der ihn im MG 69, 36).

4. Bei einer entsprechenden Anwendung von § 1011 ist das Reichsgericht gelangt, daß in einem einzigen Betriebe Personen Eigentümer von Sachen gewesen und geblieben waren, aus denen eine einzellige Sache — ein Kraftwagen — hergestellt worden war, ohne daß den Einzelsachen ein wesentlicher Bestandteile der neuen Sache zulam. Hier billigt das Reichsgericht dem Eigentümer eines Bestandteiles ein die Veräußerung der ganzen Sache hinderndes Recht aus, das nach § 1011 dem Miteigentümer zusteht (MG 144, 236).

Vierter Abschnitt

Verordnung des Reichs-Arbeitsamts über das Erbbaurecht,

vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72)¹⁾.

1. Durch diese am 22. Januar 1919 in Kraft getretene, mit Gesetzeskraft verfehlene Verordnung für die fünfzig zu begründenden Erbbaurechte bis §§ 1012—1017 BGB aufgehoben (vgl. § 1 Reichsübergangsgegesetz v. 4. 3. 1919, RGBl. 280). Für die am 22. Januar 1919 neu begründeten Erbbaurechte bleibt das bisherige Recht maßgebend (§ 38 BGB). Das bisherige Recht, insbesondere die §§ 1012—1017 BGB, ist dargestellt in § 38 II 1.

2. Im internationalen Privatrecht bestimmen sich Entstehung und Inhalt des Erbbaurechts nach dem Recht des Gebiets, in welchem das Grundstück liegt. Das Recht dieses Gebiets bestimmt, ob das Erbbaurecht ein grundstücksgleiches Recht ist. — In Österreich und dem Sudetenland ist es aber das Baurecht v. 26. 4. 1912 (RGBl. 86) mit BGB v. 11. 6. 1912 (RGBl. 114). Diese beiden Erbbaurechte nutzt von bestimmten öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Organisationen ausgegeben werden. Die Spekulation mit Erbbaurechten und Siedlungsländereien ist eingeschränkt. (Beispiele.)